STEUERKANZLEI DR. SCHALLER

Informationen für Ärzte 3/2018

SG Berlin: Weiterbildungsassistent

SG Berlin: Weiterbildungsassistent darf nicht für Aufrechterhaltung übergroßen Praxisumfangs eingesetzt werden; zu SG Berlin , Urteil vom 13.09.2017 - S 83 KA 423/14 .

Die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten (also eines bereits approbierten Arztes, der zur Erlangung der Facharzt-Anerkennung in einer Facharztpraxis ausgebildet wird) darf vom ausbildenden Arzt nicht zur Vergrößerung seiner Kassenpraxis oder zur Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs genutzt werden. Dies hat das Sozialgericht Berlin mit Urteil vom 13.09.2017 entschieden. Ein derartiger Missbrauch von Weiterbildungsassistenten als billige Arbeitskräfte berechtige die Kassenärztliche Vereinigung (KV) zu Honorarkürzungen. Allerdings liege erst ab einem Praxisumfang von 250% über dem Durchschnitt der Fachgruppe ein übergroßer – und damit eine Honorarkürzung rechtfertigender – Praxisumfang vor. Selbst dann müsse die KV aber zusätzlich noch beweisen, dass der überdurchschnittliche Praxisumfang auch tatsächlich auf dem missbräuchlichen Einsatz von Assistenten beruht (Az.: S 83 KA 423/14).

KV monierte fehlende Zeit zur Anleitung:

Die Klägerin ist Fachärztin für Allgemeinmedizin und seit 2007 Vertragsärztin in Berlin. Seit 2012 beschäftigte sie eine Weiterbildungsassistentin. Für das IV. Quartal 2012 und das I. Quartal 2013 kürzte die beklagte KV Berlin das Honorar der Klägerin aufgrund der Beschäftigung der Weiterbildungsassistentin um insgesamt rund 32.000 Euro. Zur Begründung führte sie aus, dass die Fallzahlen der Klägerin 200% über dem Durchschnitt gelegen hätten und die Praxis damit übergroß gewesen sei. Bei einer so überdurchschnittlich großen Zahl von Patienten habe ein Arzt nicht mehr ausreichend Zeit, seine Weiterbildungsassistenten ordnungsgemäß anzuleiten und zu überwachen.

Gegen die Honorarkürzung erhob die Ärztin Klage vor dem SG Berlin. Ihrer Meinung nach ist es nicht zulässig, bei einem Überschreiten der Fallzahl von 200% des Fachgruppendurchschnitts automatisch von einer übergroßen Praxis auszugehen. Die Größe ihrer Praxis sei unter anderem durch externe Faktoren wie beispielsweise den Wegfall der Praxisgebühr beeinflusst worden.

Erst ab Fallzahl von 250% des Durchschnitts übergroße Praxis:

Das SG Berlin hat jetzt nach mündlicher Verhandlung der Klägerin Recht gegeben und die Beklagte zur Nachzahlung des Honorars verurteilt. Zur Begründung führte es aus: sei es grundsätzlich nicht verwehrt, Honorarabrechnungen Der Beklagten wenn Leistungen übergroßem Umfang richtigzustellen, in mithilfe eines Weiterbildungsassistenten erbracht wurden. Allerdings sei ein Praxisumfang nicht schon automatisch ab dem Doppelten des Fachgruppendurchschnitts gegeben. Es müsse vielmehr berücksichtigt werden, dass die Gruppe der Hausärzte in Berlin nicht homogen sei. Der Durchschnitt der Fallzahlen bilde nicht den Leistungsumfang einer voll ausgelasteten Hausarztpraxis ab. Wolle man – wie die Beklagte – einen festen Grenzwert für das Vorliegen eines übergroßen Praxisumfangs zugrunde legen, so sei dieser deshalb erst bei 250% des Durchschnitts anzusetzen.

Zudem spiegelten allein die Fallzahlen in den unterschiedlichen Arztgruppen und angesichts der unterschiedlichen Therapieangebote auch nur unzureichend wider, wieviel Zeit dem weiterbildenden Vertragsarzt tatsächlich für die Weiterbildung verblieb. Deshalb müsse zusätzlich darauf abgestellt werden, ob ein Kausalzusammenhang zwischen der Beschäftigung des Weiterbildungsassistenten und dem übergroßen Praxisumfang bestehe. Hierfür trage die Beklagte die Beweislast.

Im vorliegenden Fall habe die Praxis keinen übergroßen Umfang gehabt. Auch ein Kausalzusammenhang zwischen Fallzahlen und Weiterbildungsassistentin sei nicht ersichtlich gewesen. Die Fallzahlen der Klägerin hätten das Zweieinhalbfache des Durchschnitts nicht erreicht. Darüber hinaus sei die Klägerin auch schon vor Einstellung der Weiterbildungsassistentin in der Lage gewesen, eine – nach

